

Absender
Fraktion DIE LINKE. mit
BÜRGERPARTEI GL

Drucksachen-Nr.

0218/2020

öffentlich

Anfrage

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL

zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 03.06.2020

Tagesordnungspunkt

Schriftliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL (eingegangen am 18.05.2020): „Genehmigung des muslimischen Gebetsrufes“

Inhalt:

Mit undatiertem Schreiben (eingegangen am 18.05.2020) bittet die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL um schriftliche Beantwortung einer Anfrage zur Genehmigung des muslimischen Gebetsrufes.

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fragen der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL

- „1. Auf welcher Rechtsgrundlage soll der muslimische Gebetsruf nur dann genehmigungsfähig sein, wenn Moscheen geschlossen sind?“
2. Bestehen begründete Einwände im Hinblick auf § 3 Absatz 1 des Bundesimmissionschutzgesetzes?
3. Liegen Anträge, Anfragen und dergleichen vor, entsprechend (Lautstärke, Zeitumfang) dem Läuten von Kirchenglocken auch den muslimischen Gebetsruf zuzulassen?“

beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Während der Zeit, in der wegen der aktuellen Corona-Pandemie aufgrund landesrechtlicher Regelungen oder Erklärungen von Kirchen, Islam-Verbänden und jüdischen Verbänden Versammlungen zur Religionsausübung zu unterbleiben hatten, hat die Stadt Bergisch Gladbach als Zeichen der Solidarität mit den muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine Duldungserklärung abgegeben, nach der einmal pro Woche an Freitagen der ca. dreiminütige Ezan vom Minarett der Moschee am Refrather Weg ausgerufen werden durfte. Im Rahmen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes NRW (CoronaSchVO) in der ab dem 27.04.2020 gültigen Fassung ist nunmehr in § 11 Abs. 4 für die Zeit ab dem 01.05.2020 bestimmt, dass Versammlungen zur Religionsausübung unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder stattfinden können. Die befristet abgegebene Duldungserklärung der Stadt Bergisch Gladbach endete damit mit Ablauf des 30.04.2020.

Die Zulassung des Gebetsrufes erfolgte also nicht im Baugenehmigungsverfahren. Sollte der Gebetsruf auf Dauer gewünscht sein, muss ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden, in dem dann auch die Lärmimmissionen gutachterlich geprüft wird.